

## 1. Teilnehmendenkreis

- Am Diözesanunternehmen können nur DPSG-Gruppen der entsprechenden Altersstufe mit Leitung teilnehmen. Wir empfehlen dringend ein Leitungsteam. Die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmende wird von der DPSG Essen an die jeweilige verantwortliche Gruppenleitung bzw. das Leitungsteam des anmeldenden Stammes delegiert.
- Manche Stufenunternehmung sieht besondere Gruppenzusammensetzungen zur Gewährleistung eines Unternehmens mit pfadfinderischen Ansprüchen vor. In diesem Fall ist in der Ausschreibung darauf hingewiesen.

## 2. Beteiligung / Vorbereitungsstruktur

- Jede Gruppe versorgt sich für das Diözesan-Unternehmen selbstständig mit Zelt-, Küchen- und Gruppenmaterial und versichert dieses auch selbst.
- Das Eigenengagement der Teilnehmenden (TN) ist selbstverständlicher Bestandteil eines Pfadfinderunternehmens. So gehört die Übernahme von Diensten für das Allgemeinwohl zum Prinzip der Fahrt. Von den TN wird deshalb erwartet, dass sie beispielsweise auch Spül-, Koch- und Säuberungsaufgaben übernehmen.
- Zu jedem Unternehmen gehören ein oder mehrere Vorbereitungstreffen, die auf jeweils einen bestimmten TN-Kreis abzielen. Diese Treffen sind für die TN verbindlich. Näheres dazu erläutert die Ausschreibung der Stufe.

## 3. Anmeldung

- Die Anmeldungen werden von der Gruppenleitung entgegengenommen, sodass diese die kompletten Anmeldebögen bis zum Anmeldeschluss an das Diözesanbüro weiterleiten kann.
- Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die DPSG Essen zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang der Reisebestätigung unter Beifügung der Sicherungsscheine zur Kundengeldabsicherung.

## 4. Bezahlung

- Wenn der Sicherungsschein vorliegt, ist mit Vertragsabschluss der in der Ausschreibung benannte Anzahlungsbetrag zu überweisen. Der Betrag soll von der Gruppenleitung eingesammelt und gruppenweise überwiesen werden.
- Die Restzahlung ist bis zu dem in der Reisebestätigung angegebenen Datum vorzunehmen.
- Alle Zahlungen sind termingerecht und gruppenweise vorzunehmen. Ausgebliebene oder unvollständige Zahlungen können zum Ausschluss vom Unternehmen führen. Der Veranstalter behält sich Regressansprüche vor.

## 5. Mindestteilnehmendenzahl

Wird die in der Ausschreibung angegebene Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht, ist die DPSG Essen berechtigt, das Unternehmen bis zum 15. Tag vor Reiseantritt abzusagen. Der bereits bezahlte Teilnahmebetrag wird in voller Höhe zurückerstattet.

## 6. Preiserhöhungsvorbehalt

- Die DPSG Essen kann vier Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn sich nach dem Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Preise der Leistungsträger, insbesondere die Beförderungskosten erhöht haben oder für die betreffende Reise geltende Wechselkursänderungen eingetreten sind.
- Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisterrmin verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung wird die DPSG Essen dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund erklären.
- Im Falle von Preiserhöhung nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises können TN kostenlos zurücktreten. Die TN haben dieses Recht unverzüglich nach der entsprechenden Erklärung der DPSG Essen gegenüber dieser geltend zu machen.

## 7. Leistungsumfang

Im Beitrag enthalten sind: Hin- und Rückfahrt, Verpflegung, Betreuung, DPSG-Auslandsversicherung u. die Kosten für die Standlagerplätze.

## 8. Rücktritt der TN

- TN können jederzeit vor Antritt der Fahrt vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der DPSG Essen. In diesem Fall kann die DPSG Essen Aufwendersersatz (je TN) nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten verlangen:
  - bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises,
  - v. 29. - 22. T. vor Reisebeg. 20 % d. Reisepreises,
  - v. 21. - 15. T. vor Reisebeg. 25 % d. Reisepreises,
  - v. 14. - 7. T. vor Reisebeg. 40 % d. Reisepreises,
  - ab d. 6. Tag vor Reisebeg. 55 % des Reisepreises,
  - ab dem Reisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.
- Macht die DPSG-Essen eine pauschalierte Entschädigung gemäß lit. a) geltend, sind die TN gleichwohl berechtigt, die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen.
- Sollte im Einzelfall der nachweisbare Schaden höher sein als die vorgenannten Stornokosten, so kann dieser weitergehende Schaden von der DPSG Essen geltend gemacht werden.

## 9. Ersetzungsbefugnis

- TN können bis zum Reiseantritt verlangen, dass statt ihrer Person ein:e Dritte:r in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die DPSG Essen kann dem Eintritt der:des Dritten widersprechen, wenn diese:r den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder der Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnung entgegenstehen.
- Bei Eintritt einer:ines Dritten sind die durch diesen Eintritt entsprechenden nachweisbaren Mehrkosten, mindestens jedoch € 20,00 pauschal und ohne weiteren Nachweis fällig. Für diesen Betrag und den Reisepreis haften der:die TN und der:die Dritte als Gesamtschuldner:in.

## 10. Nachrücken von der Warteliste

TN, denen die Möglichkeit geboten wird von der Warteliste nachzurücken, haben innerhalb einer Frist von 8 Tagen eine stornofreie Möglichkeit des Rücktritts. Danach gelten auch für sie die angegebenen Stornokosten.

## 11. Gewährleistung und Obliegenheiten der TN

- Sind die nach dem Reisevertrag geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß, so können TN Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- Unterlassen es TN bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, den Mangel gegenüber dem Leistungsträger oder dem:der Betreuer:in anzuzeigen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben, so sind sie mit darauf beruhenden Minderungsansprüchen und vertraglichen Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.
- Eine Kündigung des Reisevertrages durch die TN wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn die DPSG Essen keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem die TN hierfür eine angemessene Frist gesetzt haben. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von der DPSG Essen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse der TN gerechtfertigt ist.

## 12. Anspruchsanmeldung / Verjährung

- Wollen TN gegenüber der DPSG Essen Ansprüche aus dem Reisevertrag oder aus unerlaubter Handlung geltend machen, so haben sie diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber  
Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg  
Diözesanverband Essen  
An St. Ignatius 8  
45128 Essen  
anzumelden. Leistungsträger und Betreuer:innen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung der TN vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, die TN waren ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert.

- Ansprüche der TN wegen mangelnder Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise. Machen TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis die DPSG Essen die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- Die Abtretung jedweder Ansprüche gegen die DPSG Essen ist ausgeschlossen.

## 13. Haftungsbeschränkung

- Die vertragliche Haftung der DPSG Essen für Schäden, die keine Körperschäden sind, ist der Höhe nach auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden der TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder ein den TN entstehender Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers zu verantworten ist. Die DPSG Essen empfiehlt in diesem Zusammenhang den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.
- Bei Ansprüchen der TN aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die DPSG Essen bei Personenschäden bis € 76.700,00 je TN und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je TN und Reise € 4.090,00. Liegt der Reisepreis über € 1.363,00 ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.
- Die DPSG Essen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

## 14. Erforderliche Unterlagen

Zum Reisebeginn sind folgende Unterlagen notwendig:

- Die Fotokopie des persönlichen Impfausweises wird vor der Abreise einem Mitglied der Gruppenleitung gegeben. Der Eintrag einer gültigen Tetanus-Impfung sollte vorhanden sein.
- Das Gruppenmitglied hat ein gültiges Reisedokument bei sich zu führen, mit dem die Fahrt absolviert werden kann. Näheres ist der Ausschreibung zu den einzelnen Reisen zu entnehmen. Die Angaben in der Ausschreibung betreffen die jeweils für deutsche Staatsbürger:innen geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland und die zu beachtenden gesundheitspolizeilichen Formalitäten.

## 15. Rücktritt durch die DPSG-Essen / höhere Gewalt

Die DPSG Essen kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn TN trotz Abmahnung erheblich weiter stört, sodass eine weitere Teilnahme für die DPSG Essen und/oder die anderen TN nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten einer darauf beruhenden vorzeitigen Heimreise fallen der teilnehmenden Person zu Lasten. Der DPSG Essen bleibt es vorbehalten, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

## 16. Öffentliche Zuschüsse

Das Unternehmen ist mit Landesmitteln bezuschusst.

Die jeweils zuständigen Ämter informieren darüber, ob zusätzliche Zuschüsse (z.B. kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Bildungspaket, wirtschaftliche Erziehungshilfe) für die Reise beantragt werden können.

## 17. Bild- und Tonmaterial

Während der Veranstaltung werden hauptsächlich zu Dokumentationszwecken Fotografien erstellt und Filme gedreht. Wir behalten uns vor, die Fotos und Filme zu veröffentlichen (z. B. auf Veranstaltungen oder auf unserer Homepage). Mit der Teilnahme am Unternehmen willigen TN bzw. ihre Erziehungsberechtigten in die zeitlich und räumlich unbefristete Verwendung ihres Bildes und Tones für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein, die durch die DPSG Essen oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit dem Unternehmen erstellt werden.

## 18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand für Klagen des Teilnehmers gegen die DPSG Essen ist Essen.

Diese Bedingungen entsprechen dem Stand vom 10.10.2022